

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 14.06.2024

Geschäftszeichen 632.6 / 2024\_048

Beschlussorgan Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am 01.07.2024

BV 074/2024

Betreff: **Baugesuche  
Erbach, Hummlanger Straße 9, Flst. 710  
Neubau eines Premium Tierwohlschweinestalls mit Futterzentrale und  
Getreideaußensilo und Anbau einer Futterlagerhalle  
Außenbereich nach § 35 BauGB**

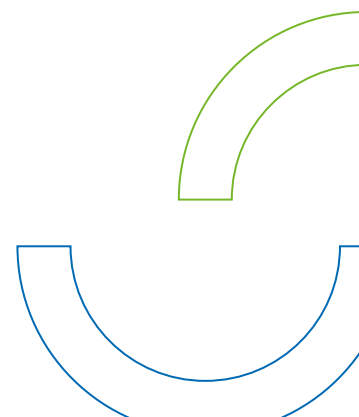
Anlagen: Anlage 1: Lageplan  
Anlage 2: Begrünung  
Anlage 3: Schweinestall\_ Grundriss, Schnitt, Ansichten  
Anlage 4: Anbau Lagerhalle\_ Grundriss, Schnitt, Ansichten  
Anlage 5: Auszug aus dem Geruchsprognosegutachten  
Anlage 6: Lage Gewerbegebiet

### **Beschlussvorschlag**

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

## 2. Sachdarstellung

Der Bauherr beabsichtigt an dem bestehenden Aussiedlerstandort Hummlanger Straße 9 die Errichtung eines Schweinestalls mit Futterzentrage und Getreidesilo sowie den Anbau einer Futterlagerhalle.

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Nachdem es sich um ein landwirtschaftliches Vorhaben handelt ist es nach § 35 BauGB privilegiert.

Besonderheit:

Südlich des Bauvorhabens beabsichtigt die Stadt Erbach einen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet auszuweisen.

Es stellt sich somit die Frage in wie weit das geplante Gewerbegebiet durch das Bauvorhaben tangiert wird.

Der Bauherr hat der Verwaltung ein Geruchsprognosegutachten zur Verfügung gestellt. Aus dem Gutachten ist zu entnehmen, dass das geplante Gewerbegebiet nur geringfügig am nordöstlichen Rand des Geltungsbereichs von dem Vorhaben in Form von Gerüchen betroffen ist. Die Geruchsbelastung liegt unter dem für Gewerbegebiete zulässigen Grenzwert, so dass die Ausweisung eines Gewerbegebiets an dem geplanten Standort auch nach dem Bau des Schweinestalls noch möglich ist.

Planungsrechtlich steht dem Bauvorhaben somit nichts entgegen.